

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Christian Maaß (GAL) und Dr. Monika Schaal (SPD)
vom 11.09.07**

und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklungspläne von Hamburg Wasser für die Holsteiner Wasser GmbH (HOWA)

Mit der Drs. 18/5267 hat sich der Senat zu Plänen geäußert, die Holsteiner Wasser GmbH (HOWA) zu einem gemeinsam mit E.on Hanse betriebenen Unternehmen zur Expansion in Schleswig-Holstein auszubauen und zu diesem Zweck das Wasserwerk Haseldorfer Marsch in die HOWA einzubringen.

Den Fragestellern wurde berichtet, dass zum 1. September 2007 das Wasserwerk Haseldorfer Marsch der HWW auf die HOWA übertragen werden solle. Zugleich würden die jetzt zur E.on Hanse gehörenden ehemaligen Schleswig-Wasserwerke sowie Gesellschaftsanteile der Schleswig Abwasser GmbH (SAWG) auf die HOWA übertragen werden. Im Gegenzug würden sich die HWW an der SAWG beteiligen.

Das Wasserwerk Haseldorfer Marsch ist das größte Wasserwerk im westlichen Versorgungsgebiet der HWW. Derzeit bleibt ein Teil der Liefermenge bei Direktkunden und Weiterverteilern in Schleswig-Holstein, ein anderer Teil dient der Versorgung Hamburgs. Das Gesetz zur Sicherstellung der Wasserversorgung in öffentlicher Hand regelt, dass die hamburgische Wasserversorgung vollständig von der öffentlichen Hand kontrolliert sein muss.

Wir fragen den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen auf der Grundlage von Auskünften von HAMBURG WASSER wie folgt:

- 1. Mit welcher Zielsetzung wurde seinerzeit die HOWA gegründet?*
- 2. Haben sich diese Ziele erreichen lassen?*

Ziele waren und sind der Bau und Betrieb von Anlagen zur Wasserförderung und -transport sowie die Durchführung von Wasserversorgungen in Schleswig-Holstein, insbesondere die Errichtung eines Werkes im Kreis Pinneberg. Die Ziele wurden nicht in ausreichendem Umfang erreicht.

- 3. Bestanden Pläne zur Ausweitung des jetzigen Versorgungsgebiets, wenn ja, aus welchen Gründen wurden sie bislang nicht realisiert?*

Das Versorgungsgebiet der Holsteiner Wasser GmbH (HOWA) konnte vor allem deshalb nicht nennenswert ausgeweitet werden, da ihr keine eigenen Wasserfördermen gen zur Verfügung standen. Aus diesem Grunde soll die HOWA nun eigene Förderkapazitäten zur selbstständigen Nutzung erhalten, um Versorgungsmöglichkeiten überzeugender anbieten zu können.

4. *Wie hoch war bei Gründung der HOWA das Stammkapital, wurde es seitdem erhöht, wenn ja, wann und wie viel?*

Das Stammkapital der HOWA beträgt seit ihrer Gründung 511.292 Euro.

5. *Wie hoch ist die durchschnittliche Liefermenge der HOWA an Trinkwasser?*

Rund 15.000 m³/a.

6. *Trifft es zu, dass das Wasserwerk Haseldorfer Marsch der HWW noch in diesem Jahr aus dem Vermögensbestand der Hamburger Wasserwerke GmbH herausgelöst und auf die HOWA übertragen werden soll?*

Der HOWA wird zum 1. Januar 2008 ein Nutzungsrecht am Wasserwerk Haseldorfer Marsch im Wege des Nießbrauchs eingeräumt, die HWW bleiben juristische Eigentümerin des Werkes.

7. *Wie hoch wird dieser Vermögensbestandteil bewertet?*

Der Wert des Nießbrauchs beträgt 16,35 Millionen Euro.

8. *Trifft es zu, dass von der HOWA-Mitgesellschafterin E.on Hanse AG ebenfalls Vermögensgegenstände auf die HOWA übertragen werden sollen?*

Ja.

9. *Wenn ja, um welche handelt es sich dabei und welchen Wert stellen sie dar? Falls auch Abwasserbetriebe dabei sein sollten, wo befinden sich diese?*

Eingeräumt wird der Nießbrauch an sieben Wasserversorgungen in Schleswig-Holstein. Des Weiteren wird E.on Hanse 50 Prozent seiner Anteile an der Schleswig Abwasser GmbH (SAWG) an die HOWA veräußern. Der Wert beträgt insgesamt ebenfalls 16,35 Millionen Euro.

10. *Wie sollen sich bei einer künftig vergrößerten HOWA die Gesellschafteranteile verteilen?*

Die Gesellschafteranteile verbleiben bei je 50 Prozent für HWW und E.on Hanse.

11. *Welchen Bilanzwert werden diese für die HWW aktuell ausmachen?*

Der Bilanzwert wird zu 50 Prozent des Stammkapitals als Finanzanlage in der Bilanz der HWW ausgewiesen (aktuell 191.734,46 Euro).

12. *Sind zum Finanzausgleich für eventuell geplante Substanz- und Vermögensverschiebungen zwischen den Gesellschaftern im Rahmen einer HOWA-Transaktion finanzielle Ausgleichszahlungen der HWW oder anderweitige Kompensationen geplant? Wenn ja, in welchem Umfang?*

Es ist nicht geplant, finanzielle Ausgleichszahlungen vorzunehmen, da beide Unternehmen gleiche Werte einbringen.

13. *Was für Regelungen zur Führung des operativen Geschäfts sind geplant?*

Die bestehenden Regelungen werden nicht verändert. Die Gesellschafter stellen je einen Geschäftsführer und einen Prokuristen in der HOWA. Durch die vorgesehene Übernahme der technischen Dienstleistungen auch für die von der E.on Hanse eingebrachten Werke durch die HWW eröffnen sich weitere Betätigungsfelder mit wirtschaftlichen Zusatzeffekten für HWW und HSE und deren Tochtergesellschaften.

14. *Würden die bisherigen Versorgungsaufgaben des Wasserwerks Haseldorfer Marsch für das Hamburger Stadtgebiet erhalten bleiben und dies im gleichen Umfang?*

Ja.

15. *Ist dem Senat oder der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit den HOWA-Plänen bekannt, ob die E.on Hanse AG ihre Beteiligungen an Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbetrieben längerfristig halten will oder sich im Gegenteil nach einer Übergangszeit von diesen trennen will?*

Die Wasserver- und Abwasserentsorgungssparte der E.on Hanse soll in Zukunft vollständig in die HOWA eingebracht werden. Ein Verkauf der E.on Hanse Anteile an der HOWA an Dritte ist nach Kenntnis des Senats weder geplant noch möglich, da ein vertragliches Vorkaufsrecht vereinbart wurde.

16. *Gibt es bereits konkrete Anfragen von Kommunen, anderen Wasserversorgern und/oder Wasser- und Abwasserverbänden bezüglich der möglichen Übernahme von Ver- und Entsorgungsaufgaben durch die HWW oder die HOWA?*

Nein.

17. *Wenn nein, in welchem räumlichen Bezug, in welchem Umfang und mit was für Kapitalmitteln soll die geplante Expansion erfolgen?*

Die HOWA soll aus eigener Kraft im gesamten Raum Schleswig-Holstein ihre Leistungen anbieten.

18. *Könnten nach dem geplanten Unternehmenszweck darunter auch Beteiligungen an ganzen Stadtwerken oder an städtischen Versorgungsbetrieben fallen, die nicht ausschließlich der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung dienen?*

Diese Fragen stellen sich nicht. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

19. *Welchen Stellenwert hat der mit der Stadt Lübeck geschlossene Vertrag zur Aufnahme der Wasserversorgung durch die HWW im Jahre 2009 im Hinblick auf die Pläne mit der HOWA?*

Dies sind voneinander unabhängige Projekte. Sie unterstreichen jedoch das ökonomische und ökologische Ziel einer intensiveren Kooperation zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein bei Wasser- und Abwasserprojekten.

20. *Hält der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Übertragung eines auch der Hamburger Wasserversorgung dienenden HWW-Wasserwerks auf eine Gesellschaft mit gleichrangiger privater Anteilseignerin für vereinbar mit dem von der Hamburgischen Bürgerschaft am 14. September 2006 verabschiedeten Gesetz zur Sicherstellung der Wasserversorgung in öffentlicher Hand? Wenn ja, mit welcher Begründung?*

Ja. Die HWW räumen der HOWA einen Nießbrauch an dem Wasserwerk Haseldorfer Marsch ein. Die HWW bleiben damit juristische Eigentümerin des Wasserwerks. Eine Privatisierung oder ein Verkauf findet nicht statt.

21. *Wie bewertet die zuständige Behörde vor dem Hintergrund des Zieles des „Gesetzes zur Sicherstellung der Wasserversorgung in öffentlicher Hand“ die mögliche mittelbare Teilnahme der HWW an einem etwaigen Akquisitionswettbewerb in überwiegend kommunal bestimmten Versorgungsgebieten in Schleswig-Holstein?*

Dies ist zulässig. Gemäß Gesellschaftsvertrag sind die HWW berechtigt, ihre Tätigkeit über die Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg auszudehnen; sie können sich an anderen Unternehmen, die mit der Wasserwirtschaft zusammenhängen, beteiligen und solche Unternehmen erwerben, pachten oder einrichten. Grenzüberschreitende Tätigkeiten haben die HWW bereits nach ihrer Gründung im Jahre 1924 aufgenommen. Die HWW bewegen sich im gleichen Rechtsrahmen wie bisher. Im Übrigen siehe Antwort zu 19.

22. Könnte nach derselben Logik auch die Übertragung weiterer schleswig-holsteinischer Wasserwerke der HWW auf die HOWA möglich sein?

23. Könnten nach derselben Logik auch sämtliche Wasserwerke der HWW auf eine gemischte öffentlich-private Gesellschaft übertragen werden?

Diese Fragen stellen sich nicht. Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

24. Gibt es Regelungen zum Verbleib der Mitarbeiter der HOWA und des Wasserwerks Haseldorfer Marsch?

Für die betroffenen Mitarbeiter ergeben sich keine Änderungen. Die Mitarbeiter des Wasserwerkes bleiben Arbeitnehmer der HWW.